

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neustrelitz (AwS)

Aufgrund § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 377) und § 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 hat die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz am 17.09.2009 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neustrelitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustrelitz, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgebunden),
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (nicht leitungsgebunden).
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Ableiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwasser sowie deren Einleitung und Behandlung in der Kläranlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dringlichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bestandteil dieser Satzung sind :
 - Technische Richtlinien gemäß Anlage 1

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in den Entwässerungsanlagen abfließende Wasser (Fremdwasser).

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und aus kontaminierten Standorten austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke etc., bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
- b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,
- c) die Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze Teil der öffentlichen Einrichtung;
- d) Abwasserdruckrohrleitung einschließlich der erforderlichen Pumpwerke, bei Grundstücken die nicht im Freigefälle entwässern
- e) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt.

3. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Regenwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.,
- b) die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,
- c) unterirdische Einrichtungen (Rohrleitung), oberflächennahe Einrichtungen (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächige Einrichtungen (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.)
- d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese ganz übernimmt.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zuzurechnen sind mit Ausnahme der Kläranlage.

5. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem ge-

meinsamen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Revisionsschacht

Auf dem Grundstück des Einleiters zur Kontrolle des Gesamtabflusses oder von Teilströmen und zur Durchführung von Reinigungsarbeiten liegender Schacht.

8. Anschlusskanal

Kanal zwischen dem öffentlichen Schmutz-, Misch oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässeranlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück. Zur Grundstücksentwässerungsanlage hören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

11. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene bei der Gefälleentwässerung gilt die vorhandene Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, das indirekt über eine öffentliche Entwässerungsanlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

13. Öffentliche Entwässerungsanlagen

Öffentliche Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

14. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 14) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage (§ 2 Ziffer 13) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich der Technischen Richtlinie gemäß Anlage 1 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt für nicht an eine Straße grenzende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), wenn der Anschlussberechtigte ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentliche Entwässerungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;

4. die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasseranfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmitteln der ver- und bearbeitenden Betriebe, Kieselgur, Kalkhydrat, Latex,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,

4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,

5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,

6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrerölen, Bitumen und Teer,

7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,1,1 – Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,

8. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,

9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,

10. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,

11. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,

12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,

13. Silagewasser,

14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,

15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, deren Leistungen größer als 40 KW sind,

16. radioaktives Abwasser,

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist nicht erlaubt.
- (4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss – z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Reicht die öffentliche Entwässerungsanlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/ oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veräußerung der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung trägt.

- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage Temperatur max. 35 C
ph-Wert 6,5 – 10,0

Absetzbare Stoffe

a) biologisch abbaubare:

Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.

b) biologisch nicht abbaubare:

1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen		begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
Ammonium	(NH ₄)	200 mg/l
Ammoniak	(NH ₃)	80 mg/l
Cyanit		
a) leicht freisetzbar	(CN)	0,5 mg/l
b) gesamt	(CN)	20 mg/l
Fluorid	(F)	60 mg/l
Nitrit	(NO ₂)	20 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
Sulfid	(S)	2 mg/l
Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l

Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.		
Mineralöl-Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar		Abscheidung durch Leitstoffabscheider erforderlich
b) nach physikalisch-chemischer Behandlung		20 mg/l
Organische Lösungsmittel		
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar		entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert
b) mit Wasser nicht mischbar		Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
Phenole, wasserdampflich (als C ₆ H ₅ OH, halogenfrei)		20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als CR)		0,5 mg/l
Selen (Se)		0,1 mg/l
Silber (Ag)		1 mg/l
2. An der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Abfluss) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage		
Arsen	(As)	0,1 mg/l
Blei	(Pb)	2 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	2 mg/l
Cobalt	(Co)	5 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B.		
1,1,1-Trichlorethan		
Tetrachlorethen		
Trichlorethan		
Trichlorethen		0,5 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen	(AOX)	1,0 mg/l
freies Chlor	(Cl)	0,5 mg/l
Soweit nicht anders festgestellt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht absetzbare Probe maßgebend.		

- (6) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-
verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weiter-
gehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in
die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmi-
gung der Stadt, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs.
5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen
eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen
entscheidet die Stadt im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2
Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf
Auftrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentliche Entwässerungs-
anlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchti-
gung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen wer-
den nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingung
versehen werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte muss ein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrech-
tes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffent-
liche Entwässerungsanlage anschließen,
 - 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von
Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Be-
bauung begonnen worden ist,
 - 2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Nieder-
schlagswasser sammelt, dass
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervor-
ruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft
 - 3. Das Gleiche gilt für Hinterliegergrundstücke, wenn der Anschlussberechtigte ein
dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder
einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und
aufnahmefähige öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt,
wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich
oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten,
die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an ei-
nen bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen

in der Nähe befindlichen öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (3) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.
- (4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (5) Werden an Straßen, an denen noch keine öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (6) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.
- (7) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bzw. der in der Anlage 1 dargelegten Technischen Richtlinien an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, dürfen dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (4) Wenn kein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, Kläranlage, zuzuführen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenerparnis dienen soll.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu überprüfen und zu unterhalten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.

- (2) Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasserkanälen das erforderlich machen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen und am Übergabeschacht wasserdicht zu verschließen. Sollte kein Revisionsschacht vorhanden sein, ist die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze wasserdicht zu verschließen.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen und am Revisionsschacht wasserdicht zu verschließen. Sollte kein Revisionsschacht vorhanden sein, ist die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze wasserdicht zu verschließen.

- (4) Der Anschlussberechtigte ist gegenüber der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z. B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – Abw AG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

- (5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (7) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeleitet werden.
- (8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Örtliche Abwasserbeseitigung

- (1) Besteht keine Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Entwässerungsanlage, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Kleinkläranlagen können abweichend zur Regelung in Absatz 2 auf Antrag als Regenwassersammelgruben umgenutzt werden.

§ 11

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für deren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfall-

lenden Abwassermenge erforderlichen Größe, mindestens jedoch 150 mm Lichtweite haben.

In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 5) ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) ein Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

In besonderen Fällen kann die Stadt weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Eintragung eines dinglichen Leitungsrechtes in das entsprechende Grundbuch oder durch eine Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) kann ein gemeinsamer Anschlusskanal zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Eintragung eines dinglichen Leitungsrechtes in das entsprechende Grundbuch oder durch eine Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

§ 13

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle

- (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage des Revisionsschachtes auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Stadt. Der Revisionsschacht ist grundsätzlich auf dem Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu setzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen aus technischen Gründen Revisionschacht gesetzt werden kann. Zwischen dem Revisionsschacht und der öffentlichen Entwässerungsanlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Anschlusskanals auf dem Grundstück obliegt der Stadt.
- (3) Die Herstellung und Veränderung von Anschlusskanälen ist vom Anschlussberechtigten gemäß Anlage 1 zu beantragen.
- (4) § 4 Absatz 2 ist bei Änderung und § 13 der Abwasserbeitragsatzung bei Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle entsprechend anzuwenden.

- (5) Bei Grundstücken, für die ein Anschlussbeitrag gemäß Abwasserbeitragssatzung entrichtet wurde, sind die Kosten für den ersten Anschlusskanal einschließlich Revisionsschacht abgedeckt.
- (6) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 14

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Entwässerungsanlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.
- (2) Den Beauftragten des Betreibers der Entwässerungsanlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebean-

lagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus kann verlangt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwasserleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 9 erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der Entwässerungsanlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 9 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen nach § 16 Abs. 9. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt auf eigenen Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des ph-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

- (9) Der Betreiber der Entwässerungsanlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Die Stadt ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen bzw. bei der Stadt zu beantragen, wenn
 1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,
 6. Mängel am Anschlusskanal auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3),
 10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschlusskanal versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige bzw. die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
 2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
 3. § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
 4. § 5 Abs. 4, 5, 7 und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
 5. § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der von dem Betreiber der Entwässerungsanlage festgelegten Fristen an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt.
 6. § 7 Abs. 1 und 2 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einleitet oder auf Grundstücken die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt.
 7. § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
 8. § 12 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert anschließt, ohne dass eine satzungsgemäße Ausnahme vorliegt nach § 2 Ziffer 3.
 9. § 13 Abs. 2 und 4 Anschlusskanalarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung oder nicht durch hierfür besonders zugelassene Unternehmen durchführen lässt.
 10. § 15 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
 11. § 15 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt.
 12. § 15 Abs. 8 von der Stadt geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
 13. § 16 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht unverzüglich wahrnimmt.
 14. § 22 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. Unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schacht-
abdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen
Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben
außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Entwässerungsanlage ein-
leitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 17 Abs. 3 KAG M-V kann mit einer Geldbuße von bis
zu 10.000,- EURO geahndet werden.

§ 19 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öf-
fentlicher Einrichtungen und Anlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inan-
spruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt werden Gebühren nach der
jeweils gültigen gesonderten Abwasserbeitragssatzung und Abwassergebührensatz-
zung erhoben.

§ 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffe-
nen Sonderregelungen.

§ 21 Weitgehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden
Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasser-
behörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Sat-
zung unberührt.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Entwässerungsanlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassungen entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.11.1995 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neustrelitz, 30.01.2010

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister